

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. September 1902.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufrechterhaltung des reichsgerichtlichen Grundbuchsrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Thierärzte betreffend; die Verbeaushebungs-Verordnung betreffend.

Verichtigung.

### Verordnung.

(Vom 27. August 1902.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium erhält der § 12 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. 1) mit Wirkung vom 1. September d. J. an nachstehende Fassung:

„Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:

- |  |      |    |
|--|------|----|
| a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung eines Fahrnißversicherungsvertrags bei einem Versicherungswerthe bis zu 2000 M . . . . . | 0,50 | M. |
| bei einem solchen über 2000 M bis zu 5000 M . . . . .  | 1,—  | „  |
| bei einem höheren Versicherungswerthe für je weitere 500 M . . . . .   | 0,10 | „  |
- mehr, jedoch im Höchstbetrage insgesammt 10 Mark.

Zu den Fällen, in welchen die Prüfung durch eine Aenderungsanzeige veranlaßt ist (§ 7 der Vollzugsverordnung zum Fahrnißversicherungsgesetz), ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

- |   |    |   |
|---|----|---|
| b. Der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch bei Abschlußanzeigen je . . . . .            | 40 | „ |
| bei Aenderungsanzeigen je . . . . .   | 20 | „ |
| ferner für Auflegung des genannten Buches zur Einsicht, und zwar für jeden Eintrag, der eingesehen wird . . . . . | 20 | „ |

2. bei Gebäudeversicherungen:

- |  |    |   |
|--|----|---|
| a. der Bürgermeister für die Unterzeichnung (Beglaubigung) eines Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch . . . . . | 20 | „ |
|--|----|---|